

An die

**Evangelische Zusatzversorgungskasse
Service-Center
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt**

Erläuterungen zum Antrag

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB und den weiteren Vertragsinformationen.)

1. Nähere Informationen zur steuerlichen Förderung der Beiträge und zur Besteuerung im Leistungsbezug können Sie den Rahmenbedingungen *EZVKPlus* entnehmen.
Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung von den Versicherten innerhalb von drei Monaten fortgesetzt werden. Hierfür ist ein „Antrag auf Fortführung der freiwilligen Versicherung“ erforderlich; die Beitragszahlung erfolgt dann durch den Versicherten selbst.
2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte ist die Person, mit der die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat. Eine eheähnliche Gemeinschaft setzt voraus, dass zwischen zwei Personen, denen eine Eheschließung oder die Eintragung einer Lebenspartnerschaft miteinander rechtlich möglich wäre, eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte muss der Kasse vor Eintritt des Leistungsfalls schriftlich namentlich benannt worden sein.
3. Bitte tragen Sie hier nicht leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein. Diese sind automatisch waisenrentenberechtigt. Eingetragen werden müssen nur Kinder, auf die Folgendes zutrifft: Leibliche, angenommene und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG nur der/des Ehepartners/in oder Lebenspartners/in sind waisenrentenberechtigt, sofern diese Kinder im Haushalt der/des Versicherten auf Dauer aufgenommen sind, in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihr/ihm stehen und der Kasse vor Eintritt des Leistungsfalls schriftlich namentlich benannt worden sind. Im Rahmen des Tarifs 2009 a und 2009 b sind zudem Enkelkinder der/des Versicherten oder nur des/der Ehe- oder Lebenspartners/in oder Lebensgefährten/in waisenrentenberechtigt, sofern diese Kinder in den Haushalt der/des Versicherten auf Dauer aufgenommen sind und versorgt werden sowie der Kasse vor Eintritt des Leistungsfalles schriftlich namentlich benannt worden sind.
4. Der Beginn kann weder vor dem Monat der Antragstellung noch vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses liegen. Änderungen können nur für die Zukunft und frühestens zum Beginn des die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.
5. Die/der Versicherte kann zusätzlich einen einmaligen Beitrag aus ihrem/seinem Arbeitsentgelt über den Arbeitgeber einzahlen, um z. B. die staatliche Förderung voll auszunutzen. Dies kann insbesondere im Jahr des Versicherungsbeginns empfehlenswert sein.
6. Zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung füllen Sie bitte auch die „Anlage zum Antrag auf freiwillige Versicherung *EZVKPlus*“ aus.

Sie haben Fragen zum Antrag oder zur freiwilligen Versicherung? Rufen Sie uns an!
Unsere Beraterinnen und Berater helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon 06151 3301-199

Oder schreiben Sie uns:

**Evangelische Zusatzversorgungskasse | Holzhofallee 17 a | 64295 Darmstadt
Telefax 06151 3301-155 | E-Mail: beratung@ezvk.de | Internet: www.ezvk.de**